

RS Vwgh 1997/5/21 95/19/1137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1997

Index

20/08 Urheberrecht

Norm

UrhG §10 Abs1;

UrhG §12;

UrhG §60;

UrhG §61;

UrhG §61a;

UrhG §61b Abs2;

Rechtssatz

Der Zweck des Urheberregisters ist es, nach dem § 61 a zweiter Satz UrhG für anonyme oder pseudonyme Werke durch Registrierung des wahren Namens des Urhebers dieselbe Dauer des Schutzes zu eröffnen wie für Werke, die von vornherein mit dem wahren Namen des Urhebers in Verbindung gebracht werden können (§ 61 UrhG idF vor der Nov 1996/151), also die Schutzfrist für derartige anonyme oder pseudonyme Werke um die (nach Veröffentlichung verbleibende Lebensspanne) des Urhebers zu verlängern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191137.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at